

# ORTSGEMEINDE MERTESHEIM

## Benutzungsordnung für

### das Dorfgemeinschaftshaus und die Räumlichkeiten im Rathaus



#### **1. TRÄGERSCHAFT:**

Das Dorfgemeinschaftshaus und die Räumlichkeiten im Rathaus sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Mertesheim.

#### **2. NUTZUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS:**

- 2.1 Nutzungsberechtigt sind gemeinnützige Vereine mit Sitz in Mertesheim, Jugendgruppen, verfassungskonforme Parteien, soziale örtliche Organisationen, sonstige Gruppierungen auf kommunaler Ebene sowie alle Einwohner.
- 2.2 Darüber hinaus sind Nutzungen zugelassen, die der Repräsentation der Gemeinde, der Wirtschaftsförderung oder sonst der Gemeinde dienen.
- 2.3 Veranstaltungen jeglicher Art durch Private sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Für Vereine ist die 1. Veranstaltung gebührenfrei jede weitere Veranstaltung ist gebührenpflichtig. Es erfolgt jedoch immer eine Abrechnung der Nebenkosten.
- 2.4 Sofern kein eigener Bedarf besteht, kann der Ortsbürgermeister in begrenztem Umfang auswärtigen Vereinen und Privatpersonen die Nutzung gestatten. Auswärtige Nutzer müssen den in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgesetzten Aufschlag entrichten.

#### **3. BENUTZUNGSERLAUBNIS:**

- 3.1 Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Ortsgemeinde. Die Erlaubnis ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde übertragbar. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur für den vereinbarten Zweck und nur während der vereinbarten Zeit gestattet.
- 3.2 Anträge für eine Benutzungserlaubnis sind an die Ortsgemeinde zu richten. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Belegungsplanes und der Reihenfolge der Eingänge. Ein Antrag muß folgende Angaben enthalten:
  - 3.2.1 Name, Sitz und Vorsitzender des Vereines
  - 3.2.2 Verantwortliche Person und Stellvertreter
  - 3.2.3 Beabsichtigte Art der Nutzung
  - 3.2.4 Erklärung einer Haftpflichtversicherung.
- 3.3 In der Nutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungseinheit sowie eine evtl. Benutzungsgebühr festgelegt.

- 3.4 Eine Benutzungserlaubnis erhält, wer:
- 3.4.1 die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt
  - 3.4.2 die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt
  - 3.4.3 die verantwortliche Person benennt. Bei Vereinsveranstaltungen ist der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.
- 3.5 Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei vorübergehender, ganzer oder teilweiser Schließung der Räumlichkeiten, insbesondere aus Gründen der Pflege, wegen Reparaturarbeiten sowie im Katastrophenfall.
- 3.6 Die Benutzungserlaubnis kann ebenfalls zurückgenommen werden wenn festgestellt wird, dass der Benutzer:
- 3.6.1 die ihm zugeteilte Benutzungszeit von sich aus ändert und/oder
  - 3.6.2 die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten erweitert.
- 3.7 Maßnahmen nach den Abs. 3.5 und 3.6 verpflichten die Ortsgemeinde nicht zu einer Entschädigung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen. Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

#### **4. BELEGUNGSPLÄNE**

- 4.1 Die Benutzung der Räumlichkeiten an den einzelnen Tagen richtet sich nach dem Belegungsplan, der von der Ortsgemeinde im Benehmen mit den örtlichen Vereinen jährlich im Voraus festgelegt und ständig aktualisiert wird.
- 4.2 Die Benutzung für kulturelle Veranstaltungen ist ebenfalls in den Belegungsplan aufzunehmen. Hier gilt Nr. 3 Abs. 3.1 - 3.2 entsprechend.
- 4.3 Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig (innerhalb einer Frist von 14 Tagen) der Ortsgemeinde mitzuteilen. Soweit die Räumlichkeiten dann nicht anderweitig vermietbar sein sollten, kann eine Abstandssumme von 50 % der Benutzungsgebühr -ohne Nebenkosten- erhoben werden.

#### **5. PFLICHTEN DER BENUTZER:**

- 5.1 Die Benutzer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, für die Durchführung ihrer Veranstaltung eine verantwortliche Person mit Stellvertreter(in) zu bestellen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist der Ortsgemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig die Räumlichkeiten, so ist jede(r) Verantwortliche für das Verhalten der von ihm betreuten Gruppe sowie für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und den Zustand des benutzten Teiles der Halle sowie der dazugehörigen Räume verantwortlich.

- 5.3 Die Räumlichkeiten dürfen ohne persönliche Anwesenheit der verantwortlichen Person bzw. deren Stellvertreters nicht benutzt werden.
- 5.4 Die verantwortliche Person hat sich vor der Nutzung der Räumlichkeiten davon zu überzeugen, dass sich diese mit den betreffenden Einrichtungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass schadhafte Einrichtungen und Anlagen nicht benutzt werden. Für den Fall der Benutzung schadhafter Einrichtungen, Anlagen und Gegenständen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
- 5.5 Festgestellte Schäden oder während der Nutzung eintretende Schäden am Gebäude, den Einrichtungen und Anlagen sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten, sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- 5.6 Bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen müssen die Tische und Stühle nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß gesäubert und in den Lagerraum zurückgebracht werden. Die Halle ist nach den Veranstaltungen so rechtzeitig frei zu machen, dass ein evtl. Übungs- und Sportbetrieb sowie sonstige Nutzungen nicht behindert werden. Dekorationen sind zu entfernen, der angefallene Müll ist zu entsorgen. Die Halle einschließlich aller benutzten Nebenräume sind in ordnungsgemäß gesäubertem Zustand zurückzugeben.
- 5.7 Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Benutzer haften der Gemeinde für jegliche im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.
- 5.8 Die Benutzer haben sich bei der Übernahme der gemieteten Räume von deren ordnungsgemäßen Zustand, der Sauberkeit und der Vollständigkeit des Inventars zu überzeugen und dies schriftlich zu bestätigen.
- 5.9 Die Benutzer übergeben das Inventar, insbesondere die benutzte Küchenausstattung mit Büffetanlage in sauberem Zustand. Stellt die Gemeinde Reinigungsmängel, gleich welcher Art, fest, wird die Reinigung durch die Gemeinde vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden den Benutzern auferlegt.
- 5.10 Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen:

**DER NUTZER VERPFLICHTET SICH, DIE JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN EINZUHALTEN.**

## **6. NEBENABREDEN**

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **7. SONSTIGE ERLAUBNISSE UND GENEHMIGUNGEN**

Die Überlassung der Räumlichkeiten ersetzt keine anderen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Meldung an die GEMA u.ä.

## **8. TELEFON**

Ein ggf. vorhandenes Telefon darf nur in Notfällen benutzt werden.

## **9. ORDNUNG DES HAUSBETRIEBES**

- 9.1 Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen.
- 9.2 Die Benutzung ist auf die Räume, Einrichtungen, Gegenstände und Geräte beschränkt, die zur Durchführung der Veranstaltungen erforderlich und angemietet sind.
- 9.3 Geräte und Einrichtungen der Räumlichkeiten dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu bringen und dürfen nicht aus den Räumlichkeiten gebracht werden. Geräte sowie Einrichtungen müssen pfleglich behandelt und ordnungsgemäß gehandhabt werden.
- 9.4 Das Anbringen von Haken oder Nägeln an den Wänden und an den Decken des Saales und der anderen Räume ist nicht gestattet.
- 9.5 Die technischen Einrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von einem Beauftragten bedient werden. Verantwortlich bei Zuwiderhandlung ist der Verein bzw. der Benutzer.
- 9.6 Das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Kleintieren, ist untersagt.
- 9.7 Fundsachen sind umgehend beim Vertreter der Gemeinde abzugeben.
- 9.8 Soweit ein Hausmeister oder Gemeindediener bestellt ist, übt dieser das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister oder Vertreter der Gemeinde ist berechtigt, einzelne Personen, die seinen Anweisungen nicht Folge leisten, die weitere Benutzung der Räumlichkeiten zu untersagen.
- 9.9 Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an überlassenen Einrichtungen und im/am Gebäude durch die Benutzer entstehen.
- 9.10 Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten beim Beauftragten der Gemeinde zu holen und am Tag nach der Benutzung wieder abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (z.B. Auswechslung der Schließanlage o.ä.)
- 9.11 Die Benutzungsgebühren sowie die Nebenkosten werden von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angefordert. Sie sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
- 9.12 Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## **10. HAFTUNG**

- 10.1 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.)
- 10.2 Der Benutzer übernimmt die Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen oder Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen, entstehen. Der Benutzer haftet auch für Unfälle oder Schäden, die durch das Anbringen von Gegenständen wie Beleuchtungskörper oder sonstiger Dekorationen, entstehen.
- 10.3 Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Bedienstete.
- 10.4 Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Räumlichkeiten gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 10.5 Die als Anlage beigefügte Lärmschutzordnung ist einzuhalten.

## **11. Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten sind in den jeweils gültigen Gebührenordnungen geregelt.

Für die Benutzung verlangt die Gemeinde vorab eine Kautions in Höhe von 100,00 EUR. Nach ordnungsgemäßer Übergabe bekommt der Benutzer, die Kautions in voller Höhe zurückerstattet. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der Kautionsbetrag einbehalten.

## **12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein sollten, hat dies nicht die Nichtigkeit der gesamten Benutzungsordnung zur Folge. Die nichtigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und den nichtigen Bestimmungen wirtschaftlich gesehen am Nächsten kommen.

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung bleiben vorbehalten.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.03.2015 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Mertesheim, 23.03.2015

Doris Nitzsche  
Ortsbürgermeisterin

